Vollmachtgeber/-in <sup>1</sup>	
IdNr. <sup>2</sup> , <sup>3</sup>	
	nacht <sup>4</sup> in Steuersachen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Jürgen Faltermeier, Marktplatz 6, 92436 Bruck Oberpfalz	
Bevollmächtigter	апеттелет, магктріатz 6, 92436 Втиск Орегріатz
-	and the last production of the state of the
	rgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen - r/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
☐ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervo	llmachten zu erteilen und zu widerrufen.
Diese Vollmacht gilt <b>nicht</b> für:	
Verwaltungsakten	<ul> <li>☐ Investitionszulage.</li> <li>☐ das Festsetzungsverfahren.</li> <li>☐ das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens).</li> <li>☐ die Abfrage bzw. den Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten</li> <li>☐ die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.</li> <li>☐ die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit</li> <li>☐ die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer).</li> </ul>
Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet aber  inicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranla nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträu  Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfah  Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.8  oder  inur soweit diese dem/der o.a. Bevollmächtigte  Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten diese datenbank gespeichert und an die Finanzverwaltur	agungsstichtag/e vor  Ime bzw. Veranlagungsstichtag/e <sup>6</sup> nrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist. <sup>7</sup> en erteilt wurden.  er Vollmacht elektronisch in einer Vollmachts-

Unterschrift Vollmachtgeber/-in9

Ort, Datum

<sup>1</sup> Bei Ehegatten sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

- <sup>5</sup> Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
  - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
  - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
  - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
  - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

- <sup>6</sup> Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- <sup>7</sup> Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).
- <sup>8</sup> Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern / Rechtsanwaltskammern an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- <sup>9</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der WIdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern anzugeben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Steuernummern der/des Vollmachtgeber/s sind in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.